

Aus Sicherheit wird Wärme

So schaffen wir durch moderne Verordnungen, mehr Flexibilität und planbare Mittel die notwendige **Investitionssicherheit** für unsere Wärmenetze.

März 2026

Wärmewende bedeutet Veränderung – der gesetzliche Rahmen muss Flexibilität ermöglichen

Investitionen, Dekarbonisierung, neue Technologien - die Wärmewende bringt viel Neues. Diese Neuorientierung erfordert hohe Investitionen in Anlagen und Infrastruktur. Für Wärmeversorger müssen die Bedingungen so ausgestaltet sein, dass die Investitionen wirtschaftlich umsetzbar sind.

Arbeits- und Grundpreis müssen flexibel veränderbar sein

Bei Einsatz dekarbonisierter Technologien können höhere Investitionen anfallen, die bisherigen Brennstoffkosten für fossile Technologien fallen aber weg. Solche Veränderungen müssen sich abbilden können in einem veränderbaren Verhältnis von Arbeits- zu Grundpreis.

Eine dekarbonisierte Wärmeversorgung benötigt kein Marktelement

In der dekarbonisierten Wärmeversorgung ist ein Marktelement, das die Preise fossiler Energieträger in die Preisformel integriert, missverständlich und sollte daher gestrichen werden.

Wärmelieferverordnung moderat anpassen

Viele Vermieter würden ihre Bestandsgebäude gerne auf eine Versorgung mit Fern- oder Nahwärme umstellen. Deshalb muss das Kostenneutralitätsgebot modernisiert werden.

Transparenz für die Kunden: die Preistransparenzplattform

Eine verpflichtende Teilnahme der Versorgungsunternehmen an der Preistransparenzplattform führt zu noch besserer Kundeninformation.

Keine Wärmewende ohne Wärmenetze

Dekarbonisierte Wärmenetze sind eine zentrale Säule der Wärmewende. Insbesondere in dicht bebauten Gebieten sind sie besonders effizient. Gleichzeitig sind sie technologieoffen und können verschiedenste Energiequellen nutzen: Luft, Biomasse, Geothermie, Energie aus Gewässern, Abwärme aus Kraftwerken, Rechenzentren oder Industrieprozessen. Die Verantwortung für die Dekarbonisierung liegt beim Betreiber. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, muss der veraltete Rechtsrahmen dringend aktualisiert werden.

Investitionen in die Wärmewende möglich machen

Deutschland hat sich im Bundes-Klimaschutzgesetz rechtsverbindlich verpflichtet, bis 2045 klimaneutral zu sein. Zweck dieser langfristigen Zielvorgaben und der entsprechenden Zwischenziele ist es auch, als Kompass für Investitionen zu dienen und diese in eine nachhaltige Infrastruktur zu lenken. Die Voraussetzung ist jedoch, dass sich diese Investitionen in die Dekarbonisierung auch wirtschaftlich abbilden lassen. Aufgrund der langen Investitionszyklen im Wärmesektor besteht schneller Handlungsbedarf.

AVB FernwärmeV

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) ist die zentrale Rechtsgrundlage für die Versorgungsbedingungen zwischen Fernwärmeversorgern und Verbrauchern. Die aktuelle Verordnung ist in Teilen zu starr, in anderen nicht eindeutig formuliert. Hierdurch haben Wärmeversorger keine Planungs- und Investitionssicherheit für dringend anstehende Investitionen. Insoweit ist es zu begrüßen, dass die Eckpunkte zum angekündigten Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) die Möglichkeit zur angemessenen Weitergabe von Kosten bei Investitionen in die Dekarbonisierung des Erzeugungsparks sowie in Wärmenetzinfrastrukturen ankündigen. Das ist die Grundlage, um Investitionen langfristig rechtssicher über die Fernwärmepreise refinanzieren zu können.

Anpassung von Preisbestimmungen

Durch die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) und die damit verbundenen Verpflichtungen zur Dekarbonisierung nach den §§ 1 S.1 sowie 29 Abs. 1 WPG (30 % bis 2030; 80 % bis 2040; vollständige Klimaneutralität bis 2045) müssen alle Fernwärmeversorger umfangreiche Änderungen in ihren Wärmenetzen vornehmen und massiv in die bestehenden Fernwärmenetze investieren. Damit geht eine Verschiebung wesentlicher Kosten in den Grundpreis einher, während die verbrauchsabhängigen Kosten absehbar sinken. Die veränderten Kostenstrukturen aus der Umsetzung gesetzlich vorgegebener Maßnahmen müssen durch die Versorgungsunternehmen bei der Preisgestaltung berücksichtigt werden können.



Es bedarf im Rahmen der Dekarbonisierung der Möglichkeit, das bestehende Preissystem, d.h. Arbeits- und Grundpreis sowie das Verhältnis zwischen beiden Preisen, seitens des Fernwärmeversorgers anpassen zu können. Hierfür muss, zusätzlich zur Änderung bestehender Preisanpassungsklauseln, ein einseitiges Preisänderungsrecht der Fernwärmeversorgungsunternehmen geschaffen werden, um die hohen Investitionskosten der Dekarbonisierung in einem neuen Grundpreis berücksichtigen zu können. Diese Änderungen könnten einer Billigkeitsprüfung unterliegen und über die Website des Versorgers öffentlich bekannt gemacht werden.

Abschaffung des Marktelements bei der Preisbildung für dekarbonisierte Erzeugungen

Preisänderungsklauseln sollen Sicherheit für Wärmeversorger und Kunden schaffen. Nach § 24 AVBFernwärmeV müssen Preisänderungsklauseln aktuell so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Das heißt, Preisänderungsklauseln müssen über ein Kostenelement die Erzeugungs- oder Beschaffungskosten des Fernwärmeversorgers abbilden sowie über ein Marktelement an den allgemeinen Wärmemarkt gekoppelt sein.

Für dekarbonisierte Fernwärmeerzeugung gibt es für das Marktelement keine geeignete Preisreferenz, weder als Großhandelspreis noch als Index des Statistischen Bundesamtes. Teilweise verfügbare Index-Reihen bilden die lokalen Spezifika nicht oder ungenügend ab, dies gilt besonders für biogene Brennstoffe und teilweise für Abwärme. In Netzen, die bereits transformiert worden sind oder die sich in der Transformationsphase befinden, kann ein hoher Anteil des Marktelements aus Kundensicht sogar zu negativen Auswirkungen auf die Kosten führen, weil gegenwärtig zahlreiche zur Abbildung des Marktelements genutzte Indizes von fossilen Energien dominiert sind.

Derzeit ist das Marktelement zudem in seinem Umfang nicht klar definiert. Bislang erfolgt eine rechtliche Weiterentwicklung vor allem durch BGH-Rechtsprechung. Dies ist aufgrund der Dauer entsprechender Verfahren für einen schnellen und

umfassenden Ausbau der Fernwärme nicht zielführend. Unter dieser Situation leiden Kunden und Unternehmen sowie das Image der Fernwärme insgesamt.

» Fehlt die Grundlage für das Marktelement in der Beschaffungsstruktur, sollte es gestrichen werden dürfen.

Um die Akzeptanz bei den Kunden zu fördern, muss das Kostenelement so ausgestaltet sein, dass Transparenz über Kostenänderungen gegeben ist und das Preissystem Veränderungen abbilden kann. Dafür müssen die Kosten der eingesetzten Energieträger in dem jeweiligen Netz transparent in den entsprechenden Preisanpassungsformeln dargestellt werden.

» Der Arbeitspreis sollte sich ausschließlich kostennah an der Wärmeerzeugung orientieren; auf die Verwendung eines vom Gesetzgeber geforderten Marktelements in den Preisänderungsklauseln sollte verzichtet werden.

Kalkulationssicherheit für die Zukunft (§ 3 AVBFernwärmeV)

Die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung (Anschlusswert) bestimmt den Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht des Fernwärmeversorgers. Auf Grundlage des vereinbarten Anschlusswerts plant und errichtet der Fernwärmeversorger den Hausanschluss. Außerdem hält er entsprechende Kapazitäten in den Erzeugungsanlagen sowie im Verteilnetz vor, um die vom Kunden bestellte Wärmeleistung im Bedarfsfall bereitstellen zu können. Damit hat der vom Kunden ermittelte und bestellte Anschlusswert entscheidenden Einfluss auf die vom Fernwärmeversorger zu erbringenden Investitionen.

» Die Refinanzierung der Fernwärmeinvestitionen darf nicht durch ein einseitiges Leistungsanpassungsrecht der Anschlussnehmer nicht innerhalb der Erstvertragslaufzeit gefährdet werden.

Weitergabe von staatlich veranlassten Kosten, Umlagen, Abgaben und Steuern

Bisher fehlt eine eindeutige Rechtsgrundlage für den geregelten Umgang mit staatlich veranlassten Kosten, Umlagen, Abgaben und Steuern: Die Einführung einer zentralen Rechtsgrundlage in der AVBFernwärmeV zur Weitergabe von staatlich veranlassten Kosten, Umlagen, Abgaben und Steuern ist daher geboten.

WärmeLV

Viele Vermieter würden ihre Bestandsgebäude gerne auf eine Versorgung mit Fern- oder Nahwärme umstellen. Allerdings erschwert die Regelung des § 556c Abs. 1 Nr. 2 BGB die Umlage der Wärmelieferkosten als Betriebskosten auf die Mieter, da die erforderliche Betriebskostenneutralität nicht immer gewahrt werden kann. In der Folge bleibt der Anschluss von Bestandsobjekten an Wärmenetze durch die Eigentümer oft aus. Die Bundesregierung hat angekündigt, das Kostenneutralitätsgebot moderat anzupassen.

Zukunftsorientiert wäre es allerdings, bei der Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung aus einem Wärmenetz vollständig auf einen Kostenvergleich zu verzichten.

» Eine rückwirkende Betrachtung der Wärmevergleichspreise gemäß Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum (WärmeLV) ist weder sachgerecht noch zukunftsorientiert.

Falls ein Vergleich dennoch herangezogen wird – und das legt der Begriff „moderat“ nahe –, ist es sinnvoll, dass die gewerbliche Wärmelieferung aus einem Wärmenetz in ihrer Umlagefähigkeit mit dezentralen Wärmepumpen gleichgestellt wird. Dies kann vereinfacht in einem ersten Schritt durch eine Anpassung des § 556c BGB und der Wärmelieferverordnung zur Weitergabe von Betriebskosten erfolgen. In Anlehnung an § 559 Abs. 1 und 3a und § 559e Abs. 3 BGB, die für bestimmte investive Heizungsmodernisierungen eine Erhöhung der Kaltmiete um bis zu 0,50 €/m² monatlich über sechs Jahre erlaubt, sollte für leistungsgebundene Wärme eine vergleichbare Regelung eingeführt werden, die sich auf die Betriebskosten erstreckt.

Ein Kostenaufschlag in entsprechender Höhe – wie bei dezentralen Wärmepumpen – ist dabei die Minimal-Forderung. Mittel- bis langfristig muss dieser Aufschlag steigen und an ein Qualitätskriterium gekoppelt werden, das sich am Grad der Dekarbonisierung orientiert (z.B. EE-Anteil der Wärme-Erzeugung).

Förderkulisse für Wärmenetzbetreiber

Im Rahmen der Eckpunkte zum Gebäudemodernisierungsgesetz wurde angekündigt, die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich zu regeln und aufzustocken, um den Bau und die Dekarbonisierung von Nah- und Fernwärmenetzen zu unterstützen und Verbraucherpreise zu entlasten.

» Angemessen ist eine jährliche BEW-Fördersumme von 3,5 Mrd. Euro.

Ebenso zentral ist die Förderung über das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), welches es fortzuschreiben gilt – insbesondere die Fernwärme-, Fernkältenetz- und Speicherförderung. Die Förderung innovativer KWK (iKWK) sollte, unter Berücksichtigung einer abgesenkten Förderhöhe, auf bestehende KWK-Anlagen ausgeweitet werden. Der PtH2-Bonus sollte auf Bestandsanlagen ausgeweitet werden.

Ohne angemessene Förderkulisse führen die Investitionskosten zu Wärmepreisen, die nicht konkurrenzfähig sind und die Akzeptanz der Wärme- und Energiewende gefährden. Deshalb ist auch das Bekenntnis der Bundesregierung zur BEG-Förderung wichtig und richtig. Parallel sollte die Förderung weiterentwickelt werden, um z.B. Fehlanreize (Wärmepumpenförderung in Wärmenetzgebieten) zu vermeiden.

Preistransparenz und Preiskontrolle

Transparenz ist einerseits herzustellen durch ein plausibles Preissystem und andererseits durch eine geeignete Preistransparenzplattform (PTP). Die Verbände BDEW, AGFW und VKU hatten im Jahr 2024 zu diesem Zweck eine Plattform auf freiwilliger Basis ins Leben gerufen. Um die Transparenz und den Verbraucherschutz weiter zu verbessern, will die Bundesregierung nun eine neue PTP für Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtend einrichten und darüber hinaus die Preisaufsicht stärken sowie einer Schlichtungsstelle einrichten.

Weiterentwicklung der Preistransparenzplattform

Auch E.ON setzt sich für die verpflichtende Teilnahme für alle Betreiber ein. Durch die PTP erhalten Verbraucher umfassende Informationen zu Preisen für Fernwärme, dies erhöht die Preistransparenz und stärkt das Vertrauen in die Branche.

Sinnvoll erscheint allerdings eine Bagatellgröße für die Netzlänge, die sich auf § 32 (3) WPG beziehen könnte – also eine Netzlänge von mehr als einem Kilometer. Zwingend notwendig ist zudem eine Weiterentwicklung der PTP, um regionale Gegebenheiten und Marktbedingungen besser zu berücksichtigen. Die Anzahl und Gewichtung der verschiedenen preisbildenden Elemente unterscheidet sich aufgrund der Besonderheiten der jeweiligen Versorgung von einem Versorgungsgebiet zum anderen. In die Preisbildung gehen zum Beispiel Unterschiede bei den eingesetzten Brennstoffen und den Strukturen von Erzeugung, Versorgungsgebiet und Abnehmern ein. Denkbar wäre es deshalb, entsprechende Cluster zu bilden.

Ein pauschaler Vergleich der Preise ist aufgrund der individuellen Struktur der Wärmenetze nicht sachgerecht und benachteiligt die Betreiber kleinerer Netze.

Wichtig ist zudem, dass eine bundeseinheitliche Regelung gefunden wird und nicht hoher administrativer Aufwand durch verschiedene Ansätze auf Landesebene entsteht.

Preismissbrauchsaufsicht auf Grundlage der Preistransparenzplattform

Die kartellrechtliche Preisaufsicht zur Missbrauchskontrolle hat sich bewährt. Gleichwohl gilt es, die Akzeptanz der Wärmevende weiter zu fördern. Denkbar wäre deshalb, die auf der PTP veröffentlichten Preise direkt zur Preismissbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörden heranzuziehen.

Zuletzt hat das Bundeskartellamt (BKartA) im Jahr 2012 eine Sektoruntersuchung Fernwärme durchgeführt. Die PTP könnte eine geeignete Grundlage bieten, um in regelmäßigen Abständen Preisausreißer zu identifizieren und bei den betroffenen Unternehmen entsprechende Verwaltungsverfahren durch die zuständigen Kartellbehörden einzuleiten.

Die Benchmark ließe sich flexibel gestalten, sodass sie regionale Unterschiede und spezifische Faktoren wie Netzgröße, Energieträger und Betriebskosten berücksichtigt, ohne die notwendige wirtschaftliche Flexibilität der Betreiber einzuschränken. Eine solche Regelung würde Transparenz schaffen, ohne die Vielfalt der Fernwärmesysteme zu vernachlässigen.

Universalschlichtungsstelle einführen

Die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, zum Beispiel über Vertragsbedingungen, Rechnungsstellung oder Versorgungsqualität, zwischen Verbrauchern und Versorgungsunternehmen ist immer die beste Lösung. Deshalb ist die Idee einer spezifischen Universalschlichtungsstelle für Fernwärme richtig.

Die Voraussetzung ist, dass es klare Regelungen für Preise und Preisbestimmungen sowie deren Änderungen gibt.



Oskar Obarowski
Political Affairs Manager

+49 152 0268 1591
oskar.obarowski@eon.com